

RS Vwgh 1965/10/6 1055/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1965

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

DP §84 Abs4;

GÜG §23 Abs3 idF 1956/55;

Rechtssatz

Die gemäß § 23 Abs 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bestehende Verpflichtung zur Räumung der Naturalwohnung nach Auflösung des Dienstverhältnisses kann einer Geldverbindlichkeit aus dem Dienstverhältnis nicht gleichgesetzt werden. Die gemäß Paragraph 23, Absatz 3, des Gehaltsüberleitungsgesetzes bestehende Verpflichtung zur Räumung der Naturalwohnung nach Auflösung des Dienstverhältnisses kann einer Geldverbindlichkeit aus dem Dienstverhältnis nicht gleichgesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965001055.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at